

## Die Stellvertretung und ihre Voraussetzungen

1. Zulässigkeit	2. Eigene WE	3. in fremdem Namen (Offenkundigkeit)	4. Vertretungsmacht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Rechtsgeschäfte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind.</li> <li>• entsprechend bei geschäftsähnlichen Handlungen, z.B. Mahnung</li> <li>• nicht aber bei:                             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Realakten</li> <li>2. Erwerb oder Übertr. des Besitzes; hier gelten §§ 855, 868 (str.)</li> </ol> </li> <li>• nicht bei rw. Handlg., hier gelten §§ 278, 831, 31, 89 BGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gewisser Entscheidungsspielraum</li> <li>• entscheidend ist das äußere Auftreten</li> <li>• bei diesem Merkmal erfolgt Abgrenzung zum Boten</li> </ul>	<p>ausdrücklich oder aus den Umständen, § 164 I 2 BGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>kraft Rechtsgeschäfts (Vollmacht), § 166 II BGB</b> (Arten der Vollmacht:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, <b>Innenvollmacht gem. § 167 I 1. Fall BGB</b></li> <li>- Erklärung gegenüber dem Dritten, mit dem der zu Bevollmächtigende ein Rechtsgeschäft vornehmen soll, <b>Außenvollmacht gem. § 167 I 2. Fall BGB</b>, §§ 48, 54 HGB nach <b>außen kundgemachte Innenvollmacht, §§ 171, 172 BGB</b> (bei der Kundmachung handelt es sich um eine reine Wissenserklärung, problematisch daher, ob eine Anfechtung zulässig ist).</li> </ul> </li> <li>• <b>kraft Gesetzes:</b> §§ 714, 26 II, 1629 I, 1793 BGB; §§ 125, 161 II HGB, 15 HGB; § 35 GmbHG</li> <li>• <b>kraft Rechtsscheins:</b> §§ 170-173 BGB;                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Duldungsvollmacht (Rechtsnatur umstr.);</li> <li>- Anscheinsvollmacht (Anerkennung umstr.)</li> </ul> </li> <li>- §§ 15, 56 HGB</li> </ul>
<p><b>Rechtsfolge, wenn (-):</b> Rechtsgeschäft nichtig</p>	<p><b>Rechtsfolge, wenn (-):</b> - bloße Botenschaft</p>	<p><b>Ausnahmen</b> vom Offenkundigkeitsprinzip (vgl. Blatt 23)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unternehmensbezogene Geschäfte</li> <li>• Geschäft für den, den es angeht</li> <li>• Handeln unter fremden Namen</li> </ul> <p><b>Rechtsfolge, wenn (-):</b> <b>§ 164 II BGB</b></p>	<p><b>Kein Ausschluss bzw. Beschränkung:</b> §§ 181, 313, 766, 1822, 1795, 1629, 1643 BGB, Missbrauch der Vertretungsmacht</p> <p><b>Rechtsfolge, wenn (-):</b> §§ 177 ff BGB (Vertreter ohne Vertretungsmacht)</p>

# Duldungsvollmacht

<b>Voraussetzungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Handelnde hat früher im Namen des Vertretenen gehandelt.</li> <li>2. Der Handelnde hatte keine Vollmacht.</li> <li>3. Der Vertretene wusste und duldete dies.</li> <li>4. Der Handelnde tritt wiederum gegenüber dem Dritten im Namen des Vertretenen auf.</li> <li>5. Der Dritte wertet die bisherige Duldung als Vollmacht.</li> <li>6. Der Dritte durfte gemäß § 242 BGB auf die Vollmacht vertrauen.</li> </ol>
<b>Beispiel</b>	Die Sekretärin des A hat sich seit längerer Zeit angewöhnt, Bestellungen der Kunden selbst anzunehmen. Bevollmächtigt hierzu ist allerdings nur der Angestellte B. A duldete dies. Kunde K fragt, ob zwischen ihm und A ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

**Zu prüfen unter „Anspruch entstanden“ bei der Frage der wirksamen Vollmachtserteilung**

Anfechtbarkeit der Duldungsvollmacht		
Auffassungen	Rechtsgeschäftstheorie	Rechtsscheintheorie
	Die Duldungsvollmacht ist ein Unterfall der <b>stillschweigend erteilten Vollmacht</b> . Damit kommt ein Vertrag zwischen A und K zustande. Er ist aber <b>anfechtbar</b> . Im Falle einer Anfechtung haftet der Vertretene aber i.d.R. nach den Grundsätzen über die Anscheinsvollmacht	Die Duldungsvollmacht ist eine <b>Vollmacht sui generis</b> , solange der Rechtsschein anhält. Damit ist zwischen A und K ein Vertrag zustande gekommen, er kann aber durch Anfechtung nicht beseitigt werden.
<b>Argumente</b>	Im Rechtsverkehr kann aus dem Schweigen eine Rechtswirkung geschlossen werden. Damit hat der Schweigende auch das Bewusstsein einer rechtsgeschäftlichen Bedeutung.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenmeinung bewertet ein bloßes Unterlassen als WE.</li> <li>2. Ähnlichkeit mit § 172 BGB. §§ 171, 172 BGB regeln aber unbestritten einen Fall der Rechtsscheinvollmacht.</li> </ol>
<b>Literatur</b>	BGH NJW 1966, 1915 f.; Schreiber, Jura 1997, 104, 105; Westermann, JuS 1963, 1, 5	<b>h.M.</b> BGH NJW 2004, 2745; Canaris, NJW 1966, 2349, 2350; Giesen/Hegemann, Jura 1991, 357, 367; Hoffmann, JuS 1970, 451; Westermann/Schmidt, Jura 1989, 208, 211

**Zu prüfen unter „Anspruch untergegangen“ bei der Frage einer wirksamen Anfechtung unter dem Punkt „Zulässigkeit der Anfechtung“**

## Blankunterschrift

Wer eine Blankunterschrift leistet und aus der Hand gibt, schafft damit die Möglichkeit, dass das Blankett entgegen oder abweichend von seinem Willen ausgefüllt und in Verkehr gebracht wird. Er begründet einen Rechtsschein aufgrund dessen er dem Vertrauenden nach § 172 II BGB analog haftet.

<b>Anscheinsvollmacht</b>					
<b>Voraussetzungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Handelnde hat früher im Namen des Vertretenen gehandelt.</li> <li>2. Der Handelnde hatte keine Vertretungsmacht.</li> <li>3. Der Vertretene wusste dies nicht.</li> <li>4. Der Handelnde tritt wiederum gegenüber dem Dritten im Namen des Vertretenen auf.</li> <li>5. Der Vertretene hätte bei pflichtgemäßer Sorgfalt das neue Auftreten verhindern können.</li> <li>6. Der Dritte hat das bisherige Verhalten als Vollmacht gewertet.</li> <li>7. Der Dritte durfte gemäß § 242 BGB auf die Vollmacht vertrauen.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. BeckOK BGB/Schäfer BGB § 167 Rn. 16 m.w.N.</i></p>				
<b>Beispiel</b>	Die Sekretärin des A hat sich seit längerer Zeit angewöhnt, Bestellungen der Kunden selbst anzunehmen. Bevollmächtigt hierzu ist aber nur der Angestellte B. Von dem Verhalten hat A nichts erfahren, weil er sich um seinen Betrieb wenig kümmert. K fragt, ob zwischen ihm und A ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.				
<b>Anerkennung der Rechtsfigur der Anscheinsvollmacht</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center; width: 50%;"><b>Unvereinbarkeitstheorie</b></th> <th style="text-align: center; width: 50%;"><b>Vollmachtstheorie</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">Die Lehre von der sog. Anscheinsvollmacht ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Ein Vertrag kommt nicht zustande. Eine Haftung erfolgt aber aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB.</td> <td style="vertical-align: top;">Anscheinsvollmacht ist ein Unterfall der Rechtsscheinsvollmacht.</td> </tr> </tbody> </table>	<b>Unvereinbarkeitstheorie</b>	<b>Vollmachtstheorie</b>	Die Lehre von der sog. Anscheinsvollmacht ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Ein Vertrag kommt nicht zustande. Eine Haftung erfolgt aber aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB.	Anscheinsvollmacht ist ein Unterfall der Rechtsscheinsvollmacht.
<b>Unvereinbarkeitstheorie</b>	<b>Vollmachtstheorie</b>				
Die Lehre von der sog. Anscheinsvollmacht ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Ein Vertrag kommt nicht zustande. Eine Haftung erfolgt aber aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB.	Anscheinsvollmacht ist ein Unterfall der Rechtsscheinsvollmacht.				
<b>Argumente</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verstoß gegen die Privatautonomie</li> <li>2. kein Bedürfnis einer Anscheinsvollmacht, da Haftung aus §§ 311 II, 280 I, III, 282 BGB</li> </ol> <p>Vgl. Canaris, Die Vertrauenshaftung, 48 f.; BeckOK BGB/Schäfer BGB § 167 Rn. 19</p> </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ähnlichkeit mit den Anscheinsvollmachten aus §§ 171 ff., 370 BGB; 356 HGB</li> <li>2. Schutz des Rechtsverkehrs</li> </ol> <p><b>h.M.</b> BGH NJW 1981, 1727, 1728; MüKoBGB/Schubert BGB § 167 Rn. 146-147 m.w.N.</p> </td> </tr> </tbody> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verstoß gegen die Privatautonomie</li> <li>2. kein Bedürfnis einer Anscheinsvollmacht, da Haftung aus §§ 311 II, 280 I, III, 282 BGB</li> </ol> <p>Vgl. Canaris, Die Vertrauenshaftung, 48 f.; BeckOK BGB/Schäfer BGB § 167 Rn. 19</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ähnlichkeit mit den Anscheinsvollmachten aus §§ 171 ff., 370 BGB; 356 HGB</li> <li>2. Schutz des Rechtsverkehrs</li> </ol> <p><b>h.M.</b> BGH NJW 1981, 1727, 1728; MüKoBGB/Schubert BGB § 167 Rn. 146-147 m.w.N.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verstoß gegen die Privatautonomie</li> <li>2. kein Bedürfnis einer Anscheinsvollmacht, da Haftung aus §§ 311 II, 280 I, III, 282 BGB</li> </ol> <p>Vgl. Canaris, Die Vertrauenshaftung, 48 f.; BeckOK BGB/Schäfer BGB § 167 Rn. 19</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ähnlichkeit mit den Anscheinsvollmachten aus §§ 171 ff., 370 BGB; 356 HGB</li> <li>2. Schutz des Rechtsverkehrs</li> </ol> <p><b>h.M.</b> BGH NJW 1981, 1727, 1728; MüKoBGB/Schubert BGB § 167 Rn. 146-147 m.w.N.</p>				
	<b>Zu prüfen unter „Anspruch entstanden“ bei der Frage der wirksamen Vollmachtserteilung</b>				
<b>Anfechtbarkeit der Anscheinsvollmacht nach der Vollmachtstheorie</b>					
	Zurechnung eines schuldhaft gesetzten Rechtsscheins. Der Geschäftsherr ist so zu behandeln, als habe er den Handelnden tatsächlich bevollmächtigt, also, dass ein Vertrag vorliegt. Anfechtung ist bei einem Rechtsschein nicht möglich. Die h.M. spricht sich damit auch gegen ein Bedürfnis aus, § 179 BGB anzuwenden, schließlich kann der Vertretene in Anspruch genommen werden. Nach a.A. innerhalb der Meinung, welche die Anscheinsvollmacht anerkennt, hat der Geschäftspartner ein Wahlrecht, ob er gegen den Vertretenen oder aus § 179 BGB gegen den Vertreter vorgeht.				
<b>Zu prüfen unter „Anspruch untergegangen“ bei der Frage einer wirksamen Anfechtung unter dem Punkt „Zulässigkeit der Anfechtung“</b>					

## Anfechtung einer Willenserklärung

**BEACHTE: AUSLEGUNG GEHT VOR ANFECHTUNG!**

### I. Zulässigkeit der Anfechtung

1. analog bei **geschäftsähnlichen** Handlungen (z.B. Mahnung); vgl. BGH NJW 1989, 1792
2. vorrangige **Sonderregelungen** im Erb- und Familienrecht, §§ 1600, 1949, 2308 BGB; 119 II BGB(-), wenn Regeln über Sachmängelgewährleistung greifen
3. **Nicht anfechtbar!**
  - nichtige Rechtsgeschäfte (str.)
  - Realakte (z.B. Verbindung, Vermischung (§§ 946-948 BGB), Verarbeitung (§ 950 BGB); Fund (§ 965 BGB)
  - Schweigen mit der Begründung, man kenne die Wirkung des Schweigens als WE nicht
  - Rechtsscheintatbestände (z.B. Anscheinsvollmacht h.M., Bevollmächtigung §§ 171, 172 BGB)
  - prozessrechtliche Erklärungen, es sei denn, dass die Prozesshandlung zugleich ein materiell- rechtliches Rechtsgeschäft ist
  - Gründungs- und Beitrittserklärungen zur GmbH, Aktiengesellschaft und Genossenschaft nach Eintragung
  - nach MM ausgeübte Innenvollmacht

### II. Anfechtungsgrund

1. **§ 119 I BGB, unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung**
  - a) **Inhaltsirrtum**  
Der Erklärende benutzt das Zeichen, das er benutzen wollte, doch misst er diesem eine andere Bedeutung zu, als es objektiv hat, § 119 I 1. Alt. BGB, z.B. mieten“ bedeute unentgeltlich
  - b) **Erklärungsirrtum**  
Wenn die Erklärungshandlung fehlerhaft verläuft, § 119 I 2. Alt BGB, z.B. Versprechen, Verschreiben, Vergreifen **nicht Motivirrtum oder Rechtsfolgenirrtum; P: Kalkulationsirrtum**
2. **§ 119 II BGB, Eigenschaftsirrtum**  
Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften ⇒ **Eigenschaften** sind alle wertbildenden Faktoren (nicht: Wert selbst). **Verkehrswesentlich** ist eine Eigenschaft, wenn sie für eine WE im Rahmen des konkreten Rechtsgeschäftes wichtig ist oder aus objektiver Sicht für wichtig gehalten wird.
  - a) **Eigenschaften einer Person:** Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Alter, Sachkunde, Geschlecht
  - b) **Eigenschaften einer Sache:** Größe, Material, Herkunft (*nicht aber der Preis, da dieser von äußeren Faktoren bestimmt wird, eben regelmäßig durch die Summe der verkehrswesentlichen Eigenschaften*)
3. **§ 120 BGB, unbewusste unrichtige Übermittlung durch Erklärungsboten** (nicht anwendbar auf den Empfangsboten und den Empfangsvertreter). Auch die Post fällt darunter.
4. **§ 123 BGB, Arglistige Täuschung oder Drohung:** Täuschungshandlung, Irrtum, Kausalität, Arglist

### III. Kausalität

Der Erklärende kann nur anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er die WE bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

### IV. Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB

Erklärung muss ihrem Inhalt nach eindeutig erkennen lassen, dass sich der Erklärende nicht an den Inhalt der Willenserklärung gebunden fühlt.

### V. Anfechtungsgegner gemäß § 143 BGB

Richtiger Anfechtungsgegner gem. § 143 I-IV BGB

### VI. Anfechtungsfrist

1. **§ 121 I BGB** „unverzüglich“ nach Kenntniserlangung; spätestens vor Ablauf von 10 Jahren, § 121 II BGB
2. **§ 124 BGB** binnen 1 Jahres nach Kenntniserlangung; spätestens vor Ablauf von 10 Jahren, § 124 III BGB

### VII. Kein Ausschluss gem. § 144 BGB

### VIII. Rechtsfolge

1. Willenserklärung nach **§ 142 I BGB** ex tunc nichtig
2. **BEACHTE:** bei in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnissen ex nunc Wirkung (Arbeits-, Gesellschaftsvertrag)
3. Schadensersatz nach **§ 122 BGB:** negatives Interesse (Höhenbegrenzt durch positives Interesse)

### 3. Fall: Die getäuschte Sekretärin

Rechtsanwalt R möchte für die Modernisierung seiner Kanzlei einen Computer anschaffen. Er beauftragt seine Sekretärin S, einen Computer Marke XE 3000 zu kaufen. Dabei überlässt er es S, den Händler auszusuchen. Er äußert der S gegenüber nur, er rechne damit, dass sie das günstigste Angebot annehmen werde. S wendet sich an Händler H und erklärt diesem, dass die Kanzlei R einen neuen Rechner benötige. Dieser solle möglichst günstig sein. S wird jedoch von H über die Höhe des Kaufpreises getäuscht. Anstatt eines eigentlich von ihm festgelegten Preises von 5.000, - €, den Kunden sonst für das Gerät bezahlen, verlangt Händler H 7.500, - € für den Computer mit der Erklärung, es handele sich um einen ordentlichen Preis. Tatsächlich handelt es sich um einen erheblich überhöhten Preis. Als R von dem Geschäft erfährt, wendet er sich an H und erklärt, dass er sich an das Geschäft aufgrund der Täuschung nicht gebunden fühlt.

Kann H von R Kaufpreiszahlung in Höhe von 7.500, - € verlangen?

#### **Abwandlung:**

Ohne von dem Händler getäuscht worden zu sein, erwirbt S den Computer zu 7.500, - €, da sie dies für das günstigste Angebot hält. H verlangt Zahlung; R jedoch betont, er habe S irrtümlich für sachkundig gehalten. Da sich dies als unzutreffend herausgestellt habe, erklärt er gegenüber H die Anfechtung.

Hat H Ansprüche gegen R und S?

**Gliederung 3. Fall : Die getäuschte Sekretärin****Anspruch des H gegen R auf Zahlung von 7.500,-- € aus § 433 II BGB****A. Anspruch entstanden**I. Angebot des R

1. Persönlich
2. Angebot durch S mit Wirkung für und gegen R
  - a) Zulässigkeit der Stellvertretung
  - b) Eigene WE der S, § 164 I 1 BGB
  - c) Handeln in fremdem Namen, Offenkundigkeitsprinzip, § 164 I BGB
  - d) Vertretungsmacht
  - e) Überschreiten der Vertretungsmacht

II. Annahme durch H**B. Anspruch untergegangen gemäß § 142 I BGB**I. Zulässigkeit der AnfechtungII. Anfechtungsgrund, § 123 I BGB

1. Täuschungshandlung
2. Irrtum
3. Widerrechtlichkeit der Täuschungshandlung
4. Arglist des Täuschenden
5. Kausalität

III. Anfechtungserklärung/AnfechtungsgegnerIV. Anfechtungsfrist, § 124 I BGB**Abwandlung****A. Anspruch des H gegen R aus § 433 II BGB**I. Anfechtung des VertretergeschäftesII. Anfechtung der der S erteilten Vollmacht mit Wirkung für und gegen H

1. Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf, § 168 BGB
2. Erlöschen der Vollmacht durch wirksame Anfechtung
  - a) Zulässigkeit der Anfechtung bei betätigter Innenvollmacht
  - b) Anfechtungsgrund
  - c) Anfechtungserklärung/Richtiger Anfechtungsgegner
  - d) Anfechtungsfrist

**B. Anspruch des H gegen R auf Schadensersatz aus § 122 I BGB****C. Anspruch des H gegen S auf Schadensersatz aus § 179 II BGB**

**Lösung : Die getäuschte Sekretärin****Blätter:**

<b>Die Stellvertretung und ihre Voraussetzungen</b>	<b>22</b>
<i>Die Duldungs- und Rechtsscheinvollmacht (Anscheinsvollmacht)</i>	<b>24/25</b>
<b>Anfechtung einer Willenserklärung</b>	<b>15</b>

**Frage: Kann H von R Kaufpreiszahlung in Höhe von 7.500,- € verlangen?****Anspruch des H gegen R auf Zahlung von 7.500,- € aus § 433 II BGB**

H könnte gegen R einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 7.500,- € aus § 433 II BGB haben.

**A. Anspruch entstanden**

Zwischen H und R könnte ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden sein.

**I. Angebot des R**

Ein Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen seitens des H und des R voraus, Angebot und Annahme, §§ 145 ff BGB.

**1. Persönlich**

Bei Kaufvertragsabschluß hat nicht R, sondern S eine Willenserklärung abgegeben.

**2. Angebot durch S mit Wirkung für und gegen R**

Diese Willenserklärung der S könnte R zuzurechnen sein, wenn S ihn wirksam gem. § 164 I BGB vertreten hat.

Gem. § 164 I BGB wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen.

**(vgl. Blätter: Allgemeines zur Stellvertretung / Die Stellvertretung und ihre Voraussetzungen)**

Eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 I 1 BGB setzt voraus, dass eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben hat und mit Vertretungsmacht gehandelt hat.

**a) Zulässigkeit der Stellvertretung**

Die §§ 164 ff BGB gelten nur für den rechtsgeschäftlichen Verkehr. Auf geschäftsähnliche Handlungen (z.B. Mahnung) sind die §§ 164 ff BGB analog anwendbar.

*Dagegen können reine **Realakte** nicht in Stellvertretung vorgenommen werden. (Das gilt insbesondere für den Erwerb des unmittelbaren Besitzes; es muss auf sachenrechtliche Institute zurückgegriffen werden wie *Besitzdiener*, § 855 BGB oder *Besitzmittler*, § 868 BGB) Auch bei der Vornahme rechtswidriger Handlungen erfolgt die Zurechnung nicht über die Regeln der Stellvertretung, sondern über §§ 278, 831, 31, 89 BGB.*

S sollte R bei Abschluss eines Kaufvertrages vertreten, also bei Abgabe einer Willenserklärung. Gesetzliche oder vertragliche Ausschlüsse sind nicht ersichtlich. Eine Stellvertretung war zulässig.

**b) Eigene Willenserklärung, § 164 I 1 BGB**

Der Vertreter muss gem. § 164 I 1 BGB anders als ein Bote (*siehe Fall 1: Der Bauch - Weg - Trainer Abwandlung Fall 1*) eine eigene Willenserklärung abgeben. Er selbst ist der rechtsgeschäftlich Handelnde.

S ist von R beauftragt worden, einen Computer Marke XE 3000 zu kaufen.

Fraglich ist, ob S bei Abschluss des Kaufvertrages einen eigenen Willen bilden konnte oder ob sie einfach die Erklärung des R als Erklärungsbotin überbracht hat.

Bei der **Abgrenzung Stellvertreter/Bote** ist auf das äußere Auftreten gegenüber dem Erklärungsgegner abzustellen (*siehe Abwandlung Fall 1*).

*Echter Vertreter ist auch der Vertreter mit **gebundener Marschroute**. Im Innenverhältnis unterliegt er zwar detaillierten Weisungen, entscheidend ist aber, dass er nach außen als Vertreter auftritt.*

S hatte zwar die Vorgabe, einen bestimmten Computer zu kaufen, doch konnte sie eigenverantwortlich Angebote einholen und entscheiden, mit wem sie das Geschäft abschließt. Das äußere Auftreten der S lässt daher auf einen eigenen Entscheidungsspielraum schließen. S ist als Stellvertreter des R zu betrachten.

S hat eine eigene Willenserklärung abgegeben.

**c) Handeln in fremdem Namen, Offenkundigkeitsprinzip, § 164 I BGB**

Der Vertreter muss seine Stellvertretung offen legen (**Offenkundigkeitsprinzip**, § 164 I 1 BGB). Für den Empfänger der Erklärung muss erkennbar sein, dass die Rechtsfolgen der Willenserklärung nicht den Erklärenden, sondern einen anderen treffen sollen. Dafür bedarf es keiner ausdrücklichen Erklärung; der Wille, in fremdem Namen zu Handeln, kann sich aus den Umständen ergeben, § 164 I 2 BGB.

*Tritt der Wille in fremdem Namen zu handeln nicht erkennbar hervor, so wird der Erklärende selbst verpflichtet. Es liegt ein **unanfechtbares Eigengeschäft** vor, weil § 164 II BGB die Anfechtung wegen des Irrtums, in fremdem Namen handeln zu wollen, ausschließt.*

*Ob Vertretung oder Eigengeschäft vorliegt, ist durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Entscheidend ist auch hier wieder, wie der Vertragspartner das Handeln verstehen durfte.*

**(vgl. Blatt 23: Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip)**

S hat erklärt, dass sie den Computer für die Kanzlei des R kaufen möchte. S handelt also für H erkennbar in fremdem Namen.



**d) Vertretungsmacht**

Die Rechtsfolgen der vom Vertreter abgegebenen Willenserklärung treffen den Vertretenen nur, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hatte, § 164 I 1 BGB.

Die Vertretungsmacht kann sich aus **Gesetz** ergeben: z.B. §§ 714, 1357, 1629, 1793 BGB, 125 HGB. Sie kann aber auch durch Rechtsgeschäft erteilt werden (sog. Vollmacht), §§ 166 II, 167 BGB.

Die Vollmachtserteilung ist ein einseitiges, grundsätzlich nicht formbedürftiges Rechtsgeschäft nach § 167 I BGB, welches durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (sog. Bevollmächtigung) begründet wird.

Hier hat R der S gegenüber die Erklärung abgegeben, dass sie das Geschäft durchführen soll. Es liegt also ein Fall der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht in Form der Innenvollmacht gem. § 167 I 1. Fall BGB vor.

**Beachte:** *Zu unterscheiden ist immer zwischen der Vollmacht und dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (**Abstraktheit der Vollmacht**). Die Vollmacht ist unabhängig von dem Grundgeschäft (wie z.B. Auftrag, Geschäftsbesorgungs- oder Gesellschaftsvertrag). Die Nichtigkeit des Grundgeschäfts lässt die Wirksamkeit der Vollmacht grundsätzlich unberührt. Aber Grundgeschäft und Vollmacht stehen auch nicht völlig beziehungslos nebeneinander. Das Erlöschen der Vollmacht richtet sich gem. § 168 BGB nach dem Grundgeschäft.*

S handelte mit Vertretungsmacht.

**e) Überschreitung der Vertretungsmacht**

Fraglich ist, ob S noch innerhalb ihrer Vertretungsmacht gehandelt hat, da sie - anders als von R erwartet - nicht das günstigste Angebot angenommen hat.

Der **Umfang der Vollmacht** (Außenverhältnis) richtet sich nicht nach dem Innenverhältnis (Abstraktionsprinzip). Der Vollmachtsumfang (rechtliches Können) kann weiterreichen als das im Innenverhältnis vereinbarte „rechtliche Dürfen“. Der Umfang der Vollmacht ist durch Auslegung zu bestimmen, §§ 133, 157 BGB. Maßgeblich ist, wie der Erklärungsempfänger das Verhalten des Vollmachtgebers verstehen durfte. Bei der Auslegung der Vollmacht können jedoch die Regelungen des Innenverhältnisses herangezogen werden.

*Man unterscheidet z.B. Spezial-, Gattungsvollmacht; Einzel-, Gesamtvollmacht; Haupt-, Untervollmacht. Gesetzliche Beschränkungen ergeben sich z.B. aus §§ 49, 54, 126 HGB, 181 BGB.*

R hat S Vollmacht bezüglich des Kaufs eines Computers erteilt. Er hat die Vollmacht nicht ausdrücklich dahingehend beschränkt, dass S nur zu einem bestimmten oder bis zu einem bestimmten Preis abschließen sollte. Die Regelung im Innenverhältnis, Kauf des günstigsten Angebots, spricht dafür, dass S sich lediglich bemühen sollte, einen möglichst günstigen Preis zu erzielen. Sie lässt sich daher nicht zur Auslegung der Vollmacht heranziehen.

Aufgrund der ihr erteilten uneingeschränkten Vollmacht „konnte“ S einen Computer auch zu einem teureren als dem erwarteten Preis kaufen. S hat demnach im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt.

S hat den R bei Abschluss des Kaufvertrages mit H wirksam gem. § 164 I 1 BGB vertreten. Die von S abgegebene Willenserklärung wirkt für und gegen R.

Ein Angebot des R liegt vor.

## II. Dieses Angebot hat H angenommen.

Zwischen R und H ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

Demnach hat H gegen R einen Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 7.500,- € gem. § 433 II BGB.

## B. Anspruch untergegangen gemäß § 142 I BGB

(vgl. **Blatt 15: Anfechtung einer Willenserklärung**)

R könnte die Willenserklärung der S angefochten haben, so dass der Vertrag von Anfang an nichtig ist gem. § 142 I BGB.

### I. Zulässigkeit

Bei der von S bei Vertragsschluss abgegebenen Erklärung handelt es sich um eine Willenserklärung. Eine Anfechtung ist zulässig.

**(Exkurs: Anfechtbarkeit eines nichtigen Rechtsgeschäfts; vgl. Blatt 17)**

### II. Anfechtungsgrund, § 123 I 1. Fall BGB

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, kann die Erklärung gem. § 123 I 1. Fall BGB anfechten.

#### 1. Täuschungshandlung

Täuschung ist jedes Verhalten, durch welches eine unrichtige Vorstellung hervorgerufen, bestärkt oder aufrechterhalten wird. Dieses Verhalten kann in einem Tun oder Verschweigen entscheidungserheblicher Umstände bestehen, im zweiten Fall jedoch nur bei einer Rechtspflicht zur Aufklärung.

Gem. § 166 I BGB ist bei Willensmängeln, Kenntnis oder Kennenmüssen gewisser Umstände grundsätzlich auf die **Person des Vertreters** abzustellen. Das bedeutet, dass die vom Vertreter abgegebene Willenserklärung gem. §§ 119 ff BGB nur dann anfechtbar ist, wenn nach § 166 I BGB ein Willensmangel des Vertreters vorliegt.

H hat zu einem erheblich überhöhten Angebot (7.500,- €) erklärt, es sei der ordentliche Preis. In Wirklichkeit war der ordentliche Preis allerdings nur 5.000,- €. Hierin ist eine Täuschungshandlung zu sehen.

#### **Exkurs: Täuschung durch Dritte, § 123 BGB**

*Probleme ergeben sich bei § 123 BGB, wenn nicht der Vertragspartner täuscht, sondern eine andere Person. Hat nämlich ein Dritter die Täuschungshandlung begangen, so kann der Getäuschte seine Willenserklärung nur anfechten, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste (§ 123 II BGB). Fraglich ist, wer Dritter ist.*

*Da der Begriff des Dritten nicht im Gesetz definiert wird, ist unter Zugrundelegung von Sinn und Zweck negativ abzugrenzen, wer nicht Dritter ist:*

- der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter des Anfechtungsgegners
- der vom Erklärungsempfänger beauftragte Verhandlungsführer oder Verhandlungsgehilfe

- Vertrauenspersonen des Erklärungsempfängers
- nach Billigkeitsgesichtspunkten

## 2. Irrtum

Aufgrund der Täuschungshandlung muss sich S in einem Irrtum befunden haben. Hier hat sie sich über die Angemessenheit des Preises geirrt.

## 3. Widerrechtlichkeit der Täuschungshandlung

Die Täuschungshandlung war auch **widerrechtlich**.

*Anders als bei der Drohung ergibt sich dies nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Der Gesetzgeber ging nämlich davon aus, eine arglistige Täuschung sei stets widerrechtlich. Er übersah, dass in Ausnahmefällen die Widerrechtlichkeit fehlen kann. So darf beispielsweise der Arbeitnehmer, dessen Strafen im Strafregister gelöscht sind, bei der Beantwortung der Fragen nach bereits gelöschten Vorstrafen, wahrheitswidrig antworten (§ 51 BZRG). Wird der Arbeitsvertrag abgeschlossen, kann dieser vom Arbeitgeber nicht wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten werden, weil die Täuschung rechtmäßig war.*

## 4. Arglist des Täuschenden

**Arglist** erfordert einen **Täuschungswillen**. Der Täuschende muss in dem Bewusstsein tätig geworden sein oder damit rechnen, dass der Getäuschte durch die Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt wird, die dieser ohne die Täuschung überhaupt nicht oder nicht mit dem erklärten Inhalt abgegeben hätte. Es ist nicht erforderlich, dass der Täuschende dem anderen einen Vermögensschaden zufügen will.

**Beachte:** *Bedingter Vorsatz genügt. Er ist gegeben, wenn der Handelnde, obwohl er mit der möglichen Unrichtigkeit seiner **Angaben** rechnet, **ins Blaue hinein** unrichtige Behauptungen aufstellt<sup>20</sup>.*

H hat die S bewusst über die Ordentlichkeit des Preises getäuscht. Er handelte arglistig.

## 5. Kausalität

Die Täuschung muss für die Abgabe der Willenserklärung **ursächlich** geworden sein. Das ist der Fall, wenn der Getäuschte die Willenserklärung ohne die Täuschung überhaupt nicht, mit einem anderen Inhalt oder zu einem anderen Zeitpunkt abgegeben hätte<sup>21</sup>. Die Täuschungshandlung muss in zurechenbarer Weise einen Irrtum beim Getäuschten hervorrufen, wobei jeder Motivirrtum genügt. Dieser Irrtum muss seinerseits die WE des Getäuschten zumindest mitbestimmen (= doppelte Kausalität).

Hätte S den wahren Preis für den Computer gekannt, hätte sie den Kaufvertrag nicht abgeschlossen.

Die S ist von H arglistig durch eine widerrechtliche Täuschung zur Abgabe ihrer Willenserklärung bewegt worden. Ein Anfechtungsgrund gem. § 123 I 1. Fall BGB liegt vor.

<sup>20</sup> BGHZ 63, 386; NJW 77, 1055; 81, 864

<sup>21</sup> RGZ 134, 51; BGHZ 2, 299

**Exkurs: § 123 I 2. Alt BGB**

*Die Drohung ruft keinen Irrtum beim Erklärenden hervor, beeinträchtigt ihn aber in der Freiheit der Willensentschließung.*

*Drohung ist die Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.*

*Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn das angedrohte Mittel oder der angestrebte Zweck widerrechtlich sind oder bei verwerflicher Mittel - Zweck - Relation (sog. Inadäquanz von Mittel und Zweck).*

**III. Anfechtungserklärung/Anfechtungsgegner**

Die Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB muss grundsätzlich der Vertretene abgeben, da ihn die Rechtsfolgen der vom Vertreter abgegebenen Willenserklärung treffen.

In dem Gespräch mit H, erklärt R, er fühle sich aufgrund der Täuschung nicht an das Geschäft gebunden. R hat also die Anfechtung des Rechtsgeschäfts der S gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner H, § 143 II BGB erklärt.

**IV. Anfechtungsfrist**

Die Anfechtungsfrist bei einer widerrechtlichen Täuschung beträgt gem. **§ 124 I BGB** ein Jahr.

Die Frist hat R eingehalten.

R hat die Willenserklärung der S wirksam gem. § 123 I 1. Fall BGB angefochten. Die Willenserklärung ist von Anfang an nichtig, § 142 I BGB. Der Kaufvertrag zwischen R und H ist unwirksam.

**Ergebnis**

H hat gegen R keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 7.500,- € gem. § 433 II BGB.

**Abwandlung:****A. Anspruch des H gegen R aus § 433 II BGB****I. Anspruch entstanden nach § 433 II BGB (+)****II. Anspruch untergegangen****1. Anfechtung des Vertretergeschäfts**

Ein Irrtum, der dem Vertreter bei Abschluss des Geschäfts unterläuft, berechtigt den Geschäftsherrn über § 166 I BGB zur Anfechtung. Das von S getätigte Geschäft ist aber fehlerfrei zustande gekommen.

**2. Anfechtung der der S erteilten Vollmacht mit Wirkung für und gegen H**

S gab bei Abschluss des Kaufvertrages mit H eine eigene WE im Namen des R ab. Ursprünglich besaß sie dabei auch Vertretungsmacht. Möglicherweise ist die Vertretungsmacht aber weggefallen. Da ein Widerruf der Vollmacht (vgl. § 168 Satz 2 BGB) nur ex nunc wirkt, hier zur Vernichtung des Rechtsgeschäfts aber eine Rückwirkung erforderlich ist, kommt nur die Anfechtung der Bevollmächtigung in Betracht.

*Der Widerruf der Vollmacht kann durch Vertrag ausgeschlossen werden, nicht aber durch einseitigen Verzicht des Vollmachtgebers. Diese Vereinbarung kann sich auch aus den Umständen, besonders dem Zweck der Bevollmächtigung ergeben, z.B. wenn sie im Interesse oder zum Schutz des Bevollmächtigten erteilt wurde und keine überwiegenden Interessen des Vollmachtgebers entgegenstehen. Beachte aber: auch bei der "unwiderruflichen" Vollmacht bleibt die Möglichkeit des Widerrufs "aus wichtigem Grund" bestehen. "Wichtiger*

*Grund": es liegen Tatsachen vor, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung für den Kündigenden **unzumutbar** machen. Dieses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist insbesondere wichtig bei sog. Dauer-schuldverhältnissen.*

## b) Erlöschen der Vollmacht durch wirksame Anfechtung

### aa) Zulässigkeit der Anfechtung

Es ist **umstritten**, ob die betätigte Innenvollmacht angefochten werden kann.

#### (1) Ausschluss aus Verkehrsschutzgründen

Problematisch erscheint, dass der Vertreter nach Anfechtung der Bevollmächtigung nachträglich als Vertreter ohne Vertretungsmacht stünde und dadurch i.d.R. dem Anspruch des Geschäftspartners aus § 179 I oder II BGB ausgesetzt wäre. Der Vertreter müsste dann gegen den Anfechtenden Rückgriff gem. § 122 I BGB nehmen. Diese Abwicklung über Eck birgt für den Geschäftspartner das Risiko, dass er gegen den Anfechtenden keinen eigenen Schadensersatzanspruch hat: ist der "Vertreter" zahlungsunfähig oder seine Haftung wegen § 179 III 2 BGB ausgeschlossen, so kann er seinen Schaden nicht ersetzt bekommen. Ebenso trüge der Vertreter das Insolvenzrisiko des Vollmachtgebers. Eine solche Risikoverteilung zu Lasten des Geschäftspartners und des Vertreters erschiene unbillig.

Daher wird teilweise vertreten, die ausgeübte Innenvollmacht sei grundsätzlich nicht anfechtbar. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Willensmangel des Vertretenen auf das Vertretergeschäft "**durchschlägt**"<sup>22</sup>: Ein solches "Durchschlagen" liege vor, wenn der Inhalt der von dem Vertreter abgegebenen WE von dem Willensmangel des Vertretenen bestimmt ist, der Willensmangel sich also direkt auf das Vertretergeschäft auswirkt. Denn aus § 166 I BGB ergebe sich, dass der Vertretene in Bezug auf Willensmängel nicht besser gestellt werden soll, als er stünde, wenn er selber das Geschäft abgeschlossen hätte. Allerdings sei § 166 II BGB der Gedanke zu entnehmen, dass solche Willensmängel des Vertretenen für das Vertretergeschäft erheblich sind, die sich auf das Vertretergeschäft beziehen und sich darauf auswirken. Ist also dem Vollmachtgeber bei der Bevollmächtigung ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum unterlaufen, so muss geprüft werden, ob ein Anfechtungsrecht auch dann gegeben wäre, wenn der Vertretene selbst die Erklärung gegenüber dem Dritten abgegeben hätte und diese mit dem Willensmangel behaftet wäre, mit der die Bevollmächtigung behaftet ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Vertretene das Vertretergeschäft anfechten. Insbesondere eine Anfechtung nach § 119 II BGB wegen eines Irrtums über die Person des Bevollmächtigten ist nach dieser Ansicht ausgeschlossen.

*Ein "Durchschlagen" ist beispielsweise anzunehmen, wenn der Vertretene sich bei der Bevollmächtigung verspricht und einen zu hohen Kaufpreis für die Sache angibt, die der Vertreter für ihn erwerben soll. Wäre dem Vertretenen dieser Fehler bei Selbstvornahme des Geschäfts unterlaufen, so könnte er gem. § 119 I Alt. 2*

---

<sup>22</sup> grundlegend Eujen/Frank, JZ 1973, 232/235

*BGB (Erklärungsirrtum) anfechten. Erwirbt der Vertreter zu dem zu hohen Kaufpreis, "schlägt" der Willensmangel bei der Bevollmächtigung auf das Vertretergeschäft "durch".*

## **(2) Anfechtbarkeit nach Regeln über WE**

Die h.M. hält jedoch auch die ausgeübte Innenvollmacht unter Berufung darauf, dass es sich nun mal um eine Willenserklärung handelt, stets für anfechtbar.

## **(3) Stellungnahme**

Gegen die einschränkende Voraussetzung des durchschlagenden Willensmangels spricht, dass diese Ansicht Vollmacht und Vertretergeschäft vermischt, was den Grundsätzen des Vertretungsrechts widerspricht: aus §§ 167, 168 BGB ergibt sich, dass Vollmacht und Vertretergeschäft scharf voneinander zu trennen sind.

Außerdem spricht für eine generelle Anfechtbarkeit der Bevollmächtigung, dass sie eine Willenserklärung darstellt und WE grundsätzlich anfechtbar sind. Ein Ausschluss der Anfechtbarkeit müsste schon mit zwingenden Erfordernissen begründet werden.

Der besonderen Interessenlage, insbesondere der Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners kann durch die Wahl des Anfechtungsgegners Rechnung getragen werden.

Gegen die Anfechtbarkeit wird schließlich der Vergleich mit der Prozessvollmacht angeführt, die nicht anfechtbar ist<sup>23</sup>. Jene prozessrechtlichen Grundsätze lassen jedoch auf die bürgerlich-rechtliche Lage keinen Schluss zu.

Folglich sprechen die besseren Argumente mit der h.M. dafür, eine Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht auch dann zuzulassen, wenn der Willensmangel nicht auf das Vertretergeschäft "durchschlägt".

## **bb) Anfechtungsgrund**

R befand sich über die Sachkunde der S in einem Irrtum. Die Sachkunde einer Person ist eine verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 II BGB. R unterlag damit einem Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gem. § 119 II BGB. Auch die Kausalität des Irrtums für die Abgabe der Erklärung (§ 119 II BGB i.V.m. § 119 I BGB) liegt vor. R hat folglich einen Anfechtungsgrund gem. § 119 II BGB.

## **cc) Anfechtungserklärung/Anfechtungsgegner**

Zu klären ist noch, wer der richtige Anfechtungsgegner ist.

Auch diese Frage ist umstritten: Anfechtungsgegner sei

- nur der Vertreter
- der Vertreter und zusätzlich der Geschäftspartner
- allein der Geschäftspartner

Grundsätzlich wäre nach § 143 III 1 BGB bei der Anfechtung der Innenvollmacht der Vertreter richtiger Anfechtungsgegner. Allerdings soll mit

<sup>23</sup> Eujen/Frank, JZ 1973, 232/237 f.

der Anfechtung letztlich das Vertretergeschäft zu Fall gebracht werden. Daher ist es interessengerecht, dass die Anfechtung dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden muss. Da es letztlich um die Beseitigung des Geschäfts zwischen dem Vertretenen und dem Vertragspartner geht, erscheint es sachgerecht, den Vertreter aus der Anfechtung herauszuhalten. Ihm gegenüber muss die Anfechtung nicht erklärt werden.

H war also gem. § 143 II BGB der richtige Anfechtungsgegner.

#### dd) Frist

Die Frist des § 121 I 1 BGB wurde eingehalten.

Damit hat R die Bevollmächtigung wirksam angefochten; sie ist gem. § 142 I BGB als ex tunc nichtig anzusehen. S handelte folglich ohne Vertretungsmacht. R ist durch das von der S getätigte Geschäft nicht gebunden.

**Ergebnis:** H hat gegen R keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 II BGB.

#### B. Anspruch des H gegen R auf Schadensersatz nach § 122 I BGB

Anfechtungsgegner war der Vertragspartner H. Diesem steht daher gem. § 122 BGB ein eigener Schadensersatzanspruch gegen R zu.

#### C. Anspruch des H gegen S auf Schadensersatz gem. § 179 II BGB

Nach dem Gesetzeswortlaut hätte H neben seinem Anspruch aus § 122 BGB auch noch einen Anspruch gegen S aus § 179 II BGB. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solcher zusätzlicher Anspruch hier sachgerecht wäre. § 179 BGB beruht auf dem Gedanken, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht Vertrauen veranlasst und enttäuscht hat<sup>24</sup>. In der Konstellation der Anfechtung einer ausgeübten Innenvollmacht hat jedoch der Vertretene das Vertrauen veranlasst. Nach seiner **Ratio** passt § 179 BGB hier also nicht<sup>25</sup>. Damit ist der Anspruch aus § 179 BGB gegen den Vertreter auszuschließen<sup>26</sup>. H hat gegen S keinen Anspruch aus § 179 BGB.

---

<sup>24</sup> BGHZ 39, 51; 73, 269

<sup>25</sup> vgl. BGHZ 39, 51: dort war Veranlasser des enttäuschten Vertrauens der Gesetzgeber; die Anwendbarkeit des § 179 wurde verneint.

<sup>26</sup> Giesen/Hegemann, Jura 1991, 357/368

## Kontrollfragen zu Fall 3

### Die getäuschte Sekretärin

1. Was sind die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung?
2. Welche Arten von Stellvertretungen sind zu unterscheiden?
3. Wovon ist die Stellvertretung abzugrenzen?
4. Wann ist die Stellvertretung zulässig?
5. Was versteht man unter dem Offenkundigkeitsprinzip?
6. Welche Rechtsfolgen entstehen bei Verstoß gegen das Offenkundigkeitsprinzip?
7. Gibt es Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip?
8. Kann jemand wirksam vertreten werden, ohne Vertretungsmacht erteilt zu haben?
9. Was ist eine Duldungsvollmacht und welche Voraussetzungen hat sie?
10. Welche Rechtsfolgen löst die Duldungsvollmacht aus und welche Argumente werden hierzu vertreten?
11. Gibt es eine Anscheinsvollmacht?
12. Wenn ja, an welche Voraussetzungen ist die Anscheinsvollmacht geknüpft?
13. Nennen Sie Argumente für die Vollmachts- und die Unvereinbarkeitstheorie!
14. Was wissen Sie zur Vertretungsmacht, wenn eine Person in Kenntnis der Unvollständigkeit ein Blankett aus der Hand gibt?
15. Was versteht man unter der Abstraktheit der Vollmacht?
16. Kann ein nichtiges Rechtsgeschäft angefochten werden?
17. Welche Voraussetzungen sind bei § 123 BGB zu prüfen?
18. Was wissen Sie zur Täuschung durch Dritte?
19. Auf welche Bestimmung ist bei einem Irrtum des Vertreters abzustellen?
20. Wie kann eine Vollmacht erlöschen?
21. Was wissen Sie zum Problem der Anfechtbarkeit der ausgeübten Innenvollmacht?
22. Mit welchen Argumenten tritt die h.M. für die Anfechtbarkeit ein?
23. Erklären Sie den Begriff „Durchschlagen“ des Willensmangels!
24. Lässt man die Anfechtung zu: wer ist der richtige Anfechtungsgegner und warum?
25. Welche Ansprüche hat der Vertragsgegner, wenn eine betätigte Innenvollmacht angefochten wird?